

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE
vom 27.02.2024**

**Wahrnehmung der rechtlichen Notvertretung unbegleitet eingereister Minderjähriger
in der Vorläufige Inobhutnahme durch das Jugendamt**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Unbegleitet einreisende Minderjährige werden seit 2015 nicht mehr in die reguläre Jugendhilfe aufgenommen, sondern müssen vorher ein Altersfestsetzungs- und Umverteilungsverfahren durchlaufen (§§ 42a-f SGB VIII). Vorher bekamen Kommunen, die Jugendhilfeinfrastruktur für unbegleitete Minderjährige bereitstellen mussten, finanzielle Ausgleichzahlung anderer Länder, die es nun nicht mehr gibt.

Das Jugendamt ist gemäß § 42a Abs. 3 SGB VIII während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind.“ Da unbegleitete minderjährige Geflüchtete keine Sorgeberechtigten hier haben, übernahm anfangs das Casemanagement des Fachdienstes 9 des Jugendamts die rechtliche Vertretung, seit einem Gerichtsurteil obliegt die rechtliche Vertretung der Kinder und Jugendlichen während der vorläufigen Inobhutnahme der Amtsvormundschaft. In der Leitlinie der Senatorin für Soziales wird hinsichtlich der Altersfeststellungen die rechtliche Vertretung von Mitarbeitenden des Fachdienstes Amtsvormundschaften vorgesehen. Der Leitfaden für das Verteilverfahren geht nicht auf die rechtliche (Not-)Vertretung ein.

Wir fragen den Senat:

Sofern in der Frage nicht anders spezifiziert, beziehen sich Fragen auf den Zeitraum ab 2015. Die Antworten bitte nach Jahren aufschlüsseln.

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMF) hat Bremen seit der Einführung des § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen?
2. 2.Wie viele der seit 2015 in Obhut genommenen UMF wurden rechtlich vom Casemanagement, wie viele von der Amtsvormundschaft rechtlich vertreten?
3. 3.Wie viele Mündel wurden 2023 und werden im Durchschnitt durch eine*n Mitarbeitenden der Amtsvormundschaft betreut? (Bitte nach Monaten ab 1.1.23 aufschlüsseln)?
4. In wie vielen Fällen wurden im Kontext der vorübergehenden Inobhutnahme Widersprüche, Klagen, Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz oder andere Rechtsmittel durch die Amtsvormundschaft eingelegt?
5. Welches waren die Gegenstände der Rechtsmittel, die durch die Amtsvormundschaft im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme angestrengt wurden
 - a. Verteilentscheidungen
 - b. Altersfestsetzungen
 - c. sonstige Entscheidungen im Kontext der vorläufigen Inobhutnahme?
6. Wann werden in den Verfahren jeweils Mitarbeitende der Amtsvormundschaft über einzelne Prozessschritte informiert (beispw. Anmeldung zur Umverteilung, „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ etc.)?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMF) hat Bremen seit der Einführung des § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen?

Im Zeitraum 01.11.2015 – 29.02.2024 wurden insgesamt 6.790 unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (umA) vorläufig in Obhut genommen.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	736	1.146	719	620	472	372	575	1.117	945	88

2. Wie viele der seit 2015 in Obhut genommenen UMF wurden rechtlich vom Case-management, wie viele von der Amtsvormundschaft rechtlich vertreten?

§ 42a Abs.3 Satz 1 SGB regelt, dass das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet ist, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des unbegleiteten ausländischen Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. In der Stadtgemeinde Bremen wird diese Aufgabe durch die Organisationseinheit Erstversorgungsteam im Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien wahrgenommen.

In Fällen einer möglichen Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des umA und als Behörde, die Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen trifft, wird das Notvertretungsrecht seit dem 01.07.2018 durch den Fachdienst Amtsvormundschaften wahrgenommen. Eine statistische Erfassung der Anzahl der Fälle, in denen der Fachdienst Amtsvormundschaften diese Aufgabe wahrnimmt, erfolgt nicht.

3. Wie viele Mündel wurden 2023 und werden im Durchschnitt durch eine*n Mitarbeitenden der Amtsvormundschaft betreut? (Bitte nach Monaten ab 1.1.23 aufschlüsseln)?

Die durchschnittliche Anzahl der betreuten Mündel pro Mitarbeitenden ist untenstehender Tabelle zu entnehmen. Im Durchschnitt wurden in 2023 53 Mündel durch eine:n Mitarbeitenden der Amtsvormundschaft betreut.

Monat	01/23	02/23	03/23	04/23	05/23	06/23	07/23	08/23	09/23
Anzahl	60	56	56	53	57	52	52	52	52

Monat	10/23	11/23	12/23	01/24	02/24
Anzahl	50	48	48	42	48

4. In wie vielen Fällen wurden im Kontext der vorübergehenden Inobhutnahme Widersprüche, Klagen, Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz oder andere Rechtsmittel durch die Amtsvormundschaft eingelegt?

Zu dem angefragten Sachverhalt erfolgt keine statistische Erfassung. Eine händische Auswertung von fast 7.000 Fallakten ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht leistbar.

- 5. Welches waren die Gegenstände der Rechtsmittel, die durch die Amtsvormundschaft im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme angestrengt wurden**
- a. Verteilentscheidungen**
 - b. Altersfestsetzungen**
 - c. sonstige Entscheidungen im Kontext der vorläufigen Inobhutnahme?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- 6. Wann werden in den Verfahren jeweils Mitarbeitende der Amtsvormundschaft über einzelne Prozessschritte informiert (beispw. Anmeldung zur Umverteilung, „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ etc.)?**

Im Zuge des Aufklärungsgespräches über die landesinterne Verteilung erfolgt eine Aufklärung des jungen Menschen darüber, dass eine Bezugsperson zu jedem Gespräch im Jugendamt mitgebracht werden kann und ebenfalls die Möglichkeit besteht, sich an die Amtsvormundschaft zu wenden und sich zu den weiteren Terminen im Jugendamt begleiten zu lassen.

Im Rahmen der Anmeldung zur Umverteilung gem. § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII erfolgt weder eine Mitteilung an die Amtsvormundschaft noch an den jungen Menschen, da es sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Verfahrensrelevant ist die Übergabe des Zuweisungsbescheides nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Dieser wird durch die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des zur Aufnahme verpflichteten Landes erlassen und dem jungen Menschen unverzüglich übermittelt. Der Fachdienst Amtsvormundschaften erhält eine Durchschrift des Bescheids, wenn der junge Mensch dies wünscht.

Bei Androhung von unmittelbarem Zwang ist der Fachdienst Amtsvormundschaften zwingend zu beteiligen. Dies erfolgt durch Zusendung des Bescheides, der einen Verwaltungsakt darstellt. Der junge Mensch wird darüber aufgeklärt, sich beraten lassen und Rechtsmittel einlegen zu können.

Vor Veranlassung einer ärztlichen Altersfeststellung wird gem. § 42b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in jedem Fall die Zustimmung der rechtlichen Notvertretung eingeholt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt Kenntnis.